

ACKERMANN BAU GMBH ANDERNACH

5

ABRISS DES GEBÄUDES
KONRAD-ADENAUER-STRASSE 64
IN 56626 ANDERNACH

10

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

15



20



25

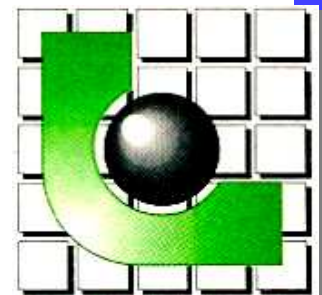


30

35

40

BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



45

GUTACHTENSTAND
vom 02. März 2022



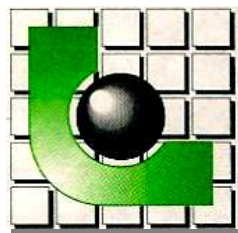
ACKERMANN BAU GMBH
MÜHLENSTRASSE 26, 56626 ANDERNACH-MIESENHEIM

Telefon: 0 26 32/7 22 04
Telefax: 0 26 32/7 27 17
info@ackermann-andernach.de
www.ackermann-andernach.de

ABRISS DES GEBÄUDES
KONRAD-ADENAUER-STRASSE 64 IN 56626 ANDERNACH

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Erstellt im Auftrag der Fa. ACKERMANN BAU GMBH durch



BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU
BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I.V.M. DER LANDESVERORDNUNG
ÜBER DEN NACHWEIS DER FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT
VOM 11. MÄRZ 2005 – INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42/10 05 Fax: 0 26 42/10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitung: Februar – März 2022

Fortführungsstand: 02. März 2022

Dokument: 20220226.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2022



INHALT

	1	AUFSTELLUNGSVERMERK	4
5	2	ANLASS DER PLANUNG	5
	3	ÖRTLICHE BESTANDSERHEBUNG	5
	3.1	Objektbeschreibung	5
	3.2	Durchführung des Ortstermins am 23. Februar 2022	7
	3.3	Örtliche Feststellungen	7
10	3.4	Ergebnisse und Potenzialabschätzung	8
	3.4.1	Fledermäuse	8
	3.4.2	Vögel	8
	3.4.3	Herpetofauna	9
	3.4.4	Sonstige Tiergruppen	9
15	3.4.5	Flora/Vegetation	9
	3.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	9
	3.5.1	Grundlagen zur rechtlichen Einordnung	9
	3.6	Wirkfaktoren	11
	3.6.1	Baubedingte Auswirkungen	11
20	3.6.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	11
	3.6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	12
	3.7	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	13
	3.7.1	Verletzung/Tötung von Tierindividuen	13
	3.7.2	Störung streng geschützter Arten	13
25	3.7.3	Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten	14
	3.7.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	15
	3.8	Artenschutzfachliches Fazit	15
	4	ANLAGEN	16
30	4.1	Im Ortstermin am 23. Februar 2022 durch den SV gefertigte Fotodokumentation	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

35	Abb. 1:	Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000 (TK25) (unmaßstäblich)	5
	Abb. 2:	Auszug aus dem LIKAR-Basisdienst (unmaßstäblich)	6
	Abb. 3:	Auszug aus der Luftbildkarte (unmaßstäbliche Vergrößerung)	6
	Abb. 4:	Ansicht von der Konrad-Adenauer-Straße aus	16
	Abb. 5:	Gebäuderückansicht von der Mauerstraße aus	16
40	Abb. 6:	Gebäudezugang von der Konrad-Adenauer-Straße	17
	Abb. 7:	Kellerbereich mit durch Lochblech verschlossenem Lichtsacht	17
	Abb. 8:	Sanitärbereich im EG mit Vandalismusschäden	18
	Abb. 9:	Geschlossener Raum im 1. OG	18
	Abb. 10:	Sanitärbereich im 1. OG	19
45	Abb. 11:	Geschlossener Raum im DG	19
	Abb. 12:	Ungedämmtes DG, hier mit verlassenen Wespennest (vgl. Pfeilsignatur)	20
	Abb. 13:	Dachgebälk mit Kot der Straßentaube	20



1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin, der Fa. ACKERMANN BAU GMBH, zur Verfügung gestellten Information und eigener örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

10

Aufgestellt:

Der Planverfasser:

15

(gleichzeitig Berechtigter gemäß § 103 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) i.V.m. der Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft vom 11. März 2005 – Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; Listennummer 110/131/9175)

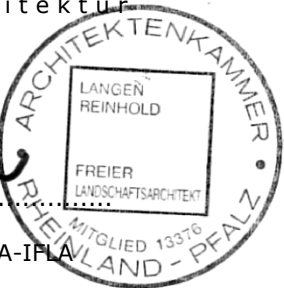
20



B F L

Büro für Freiraumplanung
 und Landschaftsarchitektur

25



Remagen, den 02. März 2022

.....
 DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA

30

* * * * *

35

Aufstellungsvermerk:

40

ACKERMANN BAU GMBH

45

50

....., den

(Ort, Datum)

.....
 (Stempel, Siegel/Unterschrift)

55



2 ANLASS DER PLANUNG

5

Die Fa. ACKERMANN BAU GMBH plant, zeitnah das abgängige, bisher als Restaurant und Hotel genutzte Gebäude in der Konrad-Adenauer-Straße 64 in 56626 Andernach abzubauen.

Daher wird nachfolgend der Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt.

10

Der Sachverständige soll im Rahmen seines Gutachtens die Frage beantworten, ob in artenschutzrechtlicher Hinsicht Bedenken gegen den Rückbau des Gebäudes Konrad-Adenauer-Straße 64 in 56626 Andernach bestehen.

15

3 ÖRTLICHE BESTANDSERHEBUNG

3.1 Objektbeschreibung

20

Die Lage des begutachteten Grundstücks Konrad-Adenauer-Straße 64 in 56626 Andernach ist den nachfolgenden Kartenauszügen zu entnehmen (vgl. **Abb. 1**, **Abb. 2** und **Abb. 3**).

25

30

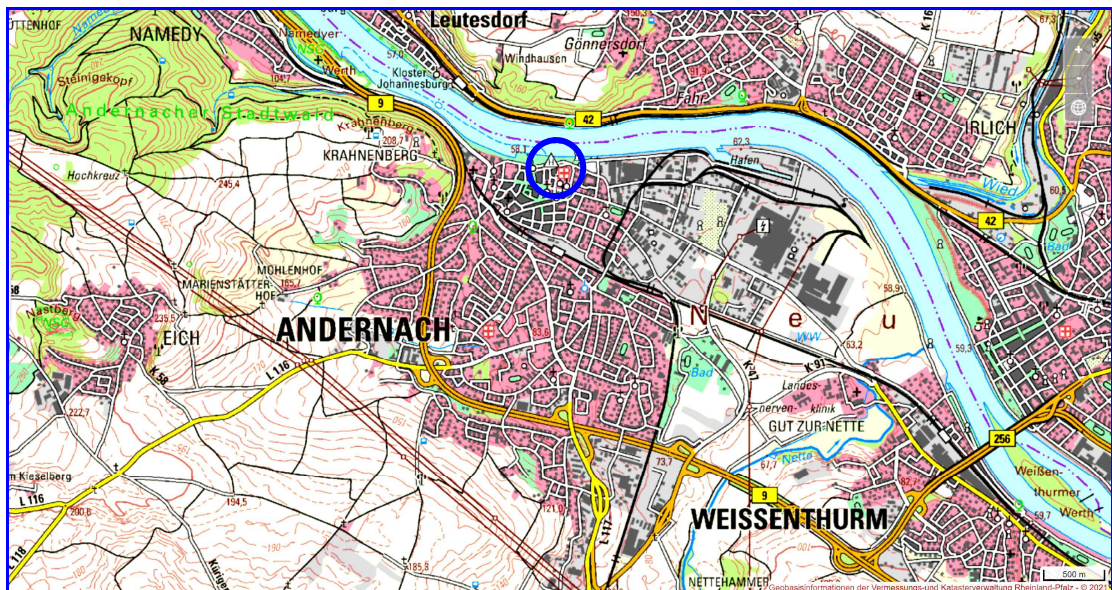


Abb. 1: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 25.000 (TK25) (unmaßstäblich)

35

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Tag des letzten Zugriffs: 23. Februar 2022

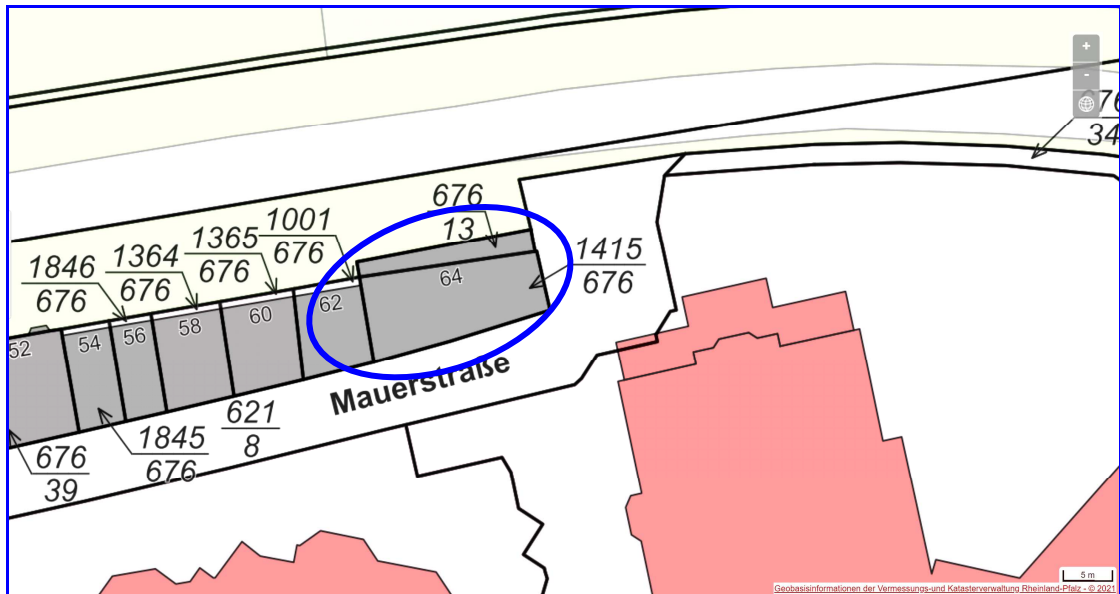


Abb. 2: Auszug aus dem LIKAR-Basisdienst (unmaßstäblich)

5 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Tag des letzten Zugriffs: 23. Februar 2022

10

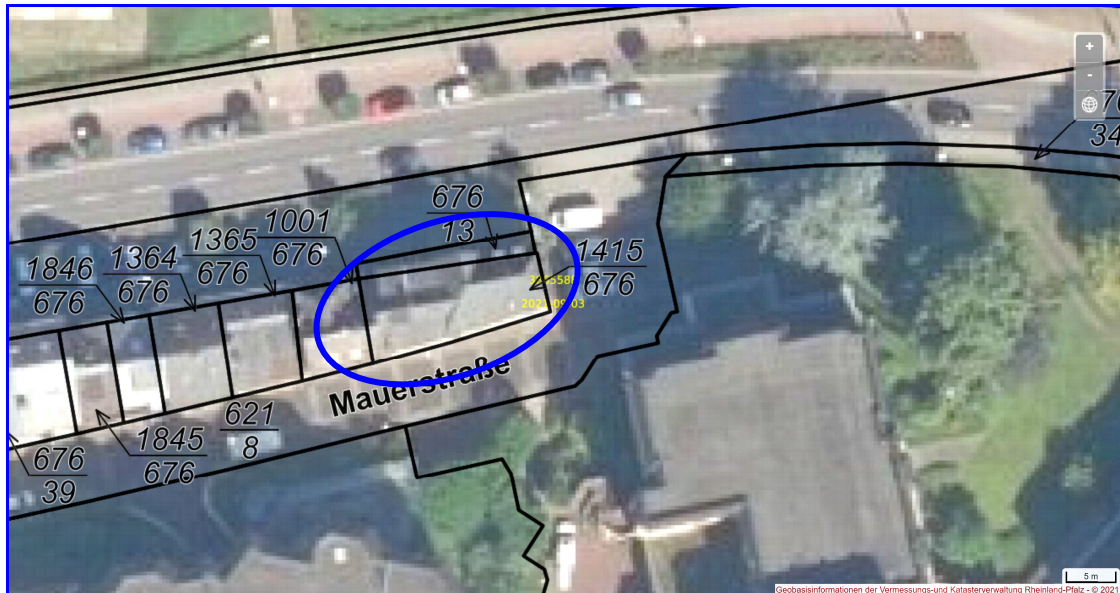


Abb. 3: Auszug aus der Luftbildkarte (unmaßstäbliche Vergrößerung)

15 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Fotodatum nach LANIS: 03. September 2021, Tag des letzten Zugriffs: 23. Februar 2022

20



3.2 Durchführung des Ortstermins am 23. Februar 2022

Am 23. Februar 2022 habe ich bei guten Witterungsverhältnissen (sonnig, windstill, 6°C) eine Ortsbesichtigung auf den Flurstücken 1415/676 und 676/13 in Flur 1 der Gemarkung Andernach (Konrad-Adenauer-Straße 64) durchgeführt. Gegenstand der Besichtigung waren insbesondere

- das zum Rückbau vorgesehene Hotelgebäude Konrad-Adenauer-Straße 64 mit Unterkellerung, mit Erd- und zwei Obergeschossen und Speicher, und zwar sowohl die äußeren Fassadenteile und Dachaufbauten sowie alle artenschutzfachlich als potenzieller Lebensraum geschützter Arten möglicherweise infrage kommenden Strukturen im Erdgeschoss, Keller, den Obergeschossen und dem Speicher.

Nebengebäude, Freianlagen, Gärten, Baumbewuchs etc. sind nicht vorhanden und wurden folglich auch nicht untersucht.

Am Ortstermin nahmen teil:

Auf der **Auftraggeberseite**

- Herr TOBIAS SCHMITZ M.A. (Mitarbeiter der Fa. ACKERMANN BAU GMBH) sowie

seitens des **ARCHITEKTURBÜROS SEELBACH + SCHÄFER**

- Herr Dipl.-Ing. EGON SCHÄFER.

Weitere Personen nahmen an dem Ortstermin nicht teil; die während des Termins gefertigten Lagefotos sind auszugsweise in **ANLAGE 1** (vgl. **Tz. 4.1**) enthalten.

3.3 Örtliche Feststellungen

Das bestehende Gebäude in der Konrad-Adenauer-Straße 64 in 56626 Andernach soll in Kürze abgerissen werden. Eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des Gebäudes wurde erforderlich, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu benennen und durch entsprechende Maßnahmen zu entschärfen. Im Ortstermin am 23. Februar 2023 wurden das ehemalige Hotel in Augenschein genommen.

Während der Erhebungen war festzustellen, ob das Gebäude im Bereich der äußeren Gebäudehülle und in deren Innern Hinweise auf eine frühere oder rezente Besiedlung mit gebäudebewohnenden Tierarten aufweist.

Daneben erfolgte eine Einschätzung des Potenzials derjenigen Arten, deren Lebensbedingungen ganz oder teilweise im Untersuchungsgebiet (UG) erfüllt sein könnten. Hauptaugenmerk lag dabei auf dem Vorkommen europäischer Vogelarten und sonstiger streng geschützten Tiergruppen (in erster Linie Fledermäuse und Vögel). Hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen wurde auf Hinweise geachtet (z. B. an Fassaden klebende Kot-Pellets) sowie potenzielle Quartiermöglichkeiten.



3.4 Ergebnisse und Potenzialabschätzung

3.4.1 Fledermäuse

5

Große Teile des Siedlungsbereichs von Andernach stellen zumindest in Teilen einen geeigneten Jagdraum für Fledermäuse dar, z. B. für die hier zu erwartende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Da in der Regel durch partiellen Wegfall von Nahrungshabitaten jedoch keine artenschutzrechtlichen Tatbestände (s.u.) berührt werden, muß aus artenschutzrechtlicher Sicht dem möglichen Vorkommen von Quartieren eine wesentlich größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, im vorliegenden Fall nur Gebäudequartieren. Auch hier steht in erster Linie die Zwergfledermaus im Focus der Betrachtung, daneben weitere Arten mit zumindest fakultativer Gebäudenutzung, z. B. Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*).

10

15

Die in erster Linie zu erwartende Zwergfledermaus ist eine nahezu obligate Gebäudefledermaus, in seltenen Fällen werden auch Baumhöhlen besiedelt, daneben auch Fledermauskästen. An Gebäuden nutzt die Art für Tages- und Wochenstubenquartiere verschiedene Arten von Spaltenquartieren, die sich oft durch das Vorhandensein von Kot-Pellets verraten, insbesondere bei der Nutzung durch zahlreiche Individuen. Funde dieser kleinen, aus Insektenresten bestehenden, „Kotkrümel“ gelangen jedoch im vorliegenden Fall nicht.

20

Das Potenzial an Quartieren für diese Art ist weitgehend auszuschließen, da die Rollläden geöffnet und von innen gut zugänglich waren. Auch geeignete Verkleidungen und Spaltenquartiere hinter Verschalungen fanden sich an den Außenfassaden des Gebäudes nicht.

25

Mögliche Spaltenquartiere wurden aufgrund der Ergebnisse nach zumindest partieller Öffnung kontrolliert, ohne dort jedoch Nachweise auf eine frühere oder rezente Besiedlung durch Fledermäuse vorzufinden.

30

Das Gebäudeinnere ist gegenüber Zuzug von außen mit Ausnahme des Speichers dicht; im Keller, dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fanden sich ebenfalls keine Spuren einer früheren oder rezenten Nutzung durch Tiere. Lediglich im Bereich des nicht gedämmten Speichers fanden sich ein altes, nicht mehr besiedeltes Wespennest (**Abb. 12**) und Kotspuren (**Abb. 13**), die von gelegentlich einfliegenden, jedoch nicht geschützten Stadttauben stammen.

35

Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse - typische Arten wären z. B. die beiden Langohren - fanden sich jedoch nicht.

40

Fazit: Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse konnten nicht gefunden werden, eine Nutzung des Luftraums über dem Gebäude, den angrenzenden Straßenzügen wie auch den öffentlichen Grünanlagen entlang des Rheins ist als Teil des großräumigen Jagdareals von Fledermäusen nicht auszuschließen, bleibt aber auch künftig erhalten.

45

3.4.2 Vögel

50

Da Freiflächen nicht zu begutachten waren, beschränkt sich das Potenzial auf die gebäudebesiedelnden Vogelarten.

55

Hinweise auf Gebäudebrüter (z. B. Hausrotschwanz [*Phoenicurus ochruros*], Mehl- und Rauchschwalbe [*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*]) bzw. deren Nester wurden trotz sorgfältiger Nachsuche nicht festgestellt, ebenso wenig auch Nester aus den Vorjahren.

60

Fazit: Die Avifauna wird aus allgemein ungefährdeten Arten der Hausgärten gebildet; diese werden auch im Rahmen der weiteren Nutzung als typischerweise siedlungsfolgende Arten wieder einen ihnen zusagenden Lebensraum finden.



3.4.3 Herpetofauna

Nachweise der Reptilien- bzw. Amphibienfauna sind aufgrund des Untersuchungsgegenstands (Wohngebäude ohne Freiflächen) auszuschließen.

Strukturell sind keine der obligatorischen Habitatrequisiten von Reptilien- und Amphibienarten festgestellt worden, so der Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Daher sind die Habitatanforderungen von Reptilien örtlich nicht erfüllt.

Fazit: Nachweise von Arten der Herpetofauna konnten aufgrund fehlender essentieller Lebensraumrequisiten auszuschließen.

3.4.4 Sonstige Tiergruppen

Im Bereich des Speichers wurden an zwei Stellen aufgegebene Nester bis Tennisballgröße einer Wespenart gefunden, die jedoch aufgegeben waren. Sonstige Tiergruppen wurden nicht beobachtet. Mit planungsrelevanten streng geschützten Arten ist nicht zu rechnen.

3.4.5 Flora/Vegetation

In Ermangelung von Freiflächen, Grünanlagen und Baumbewuchs waren Bestandteile von Flora und vegetation nicht zu untersuchen.

3.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

3.5.1 Grundlagen zur rechtlichen Einordnung

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 44 f. BNatSchG umgesetzt. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand¹ der lokalen Population² verschlechtert (**Störungsverbot**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

¹ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

² Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



Für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe erfahren die in Abs. 1 genannten Zugriffsverbote durch § 44 Abs. 5 BNatSchG verschiedene Einschränkungen.

5 Dieser lautet wie folgt:

10 *„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 15 *1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 20 *2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 25 *3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

30 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

40 Artenschutzrechtliche Verbote gelten nach alledem bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind.

45 Auch im Übrigen gilt das Tötungsverbot nur bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das über dasjenige hinausgeht, welchem die Art im Naturraum stets ausgesetzt ist (vgl. zur diesbezüglichen nunmehr kodifizierten Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 8 A 14.07, juris Rn. 91). Für das Störungsverbot wird auf die Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgestellt. Satz 2 ermöglicht überdies die Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen³). Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, bzw. bei welchen Arten es sich um europäische Vogelarten handelt, ist § 7 Nr. 12 – 14 BNatSchG legaldefiniert.

3 CEF-Maßnahme: „Continuous ecological functionality-measures“. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die vor einem Eingriff durchgeführt werden



3.6 Wirkfaktoren

3.6.1 Baubedingte Auswirkungen

5

Hierunter fallen alle Maßnahmen (insbesondere z.B. Rodungen, Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Einrichten von Baufeldern) vor Beginn und während der eigentlichen Bauarbeiten.

10

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Tötung von Individuen

15

- Potenzial:
Durch die Rodungen von Einzelbäumen oder Gehölzgruppen Fortpflanzungsstätten verloren gehen, ebenso bei Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen (Verlust von Quartieren an den Bestandsgebäuden).

15

- *Bewertung:*
Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebäudeinneren und der Gebäudefassade wurden nicht festgestellt.

20

Lärmimmissionen

25

- Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren, Rüttelplatten etc. führt zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die Zeit verteilt sind.

30

Stoffeinträge

- In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z. B. Stäube, etc.

35

Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

40

- Potenzial:
Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes ist potenziell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten.

40

- *Bewertung:*
*Störungen der o.g. Art lagen bereits bei der Nutzung als Hotelgebäude vor; nach Aufgabe der Hotelnutzung wurde das Gebäude seither von Wohnungslosen genutzt (vgl. **Abb. 8**).*

45

50

3.6.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Bodenversiegelung/Überbauung

55

- Umfangreiche Bodenversiegelung ist bereits durch das Bestandsgebäude vorhanden, so dass nicht mehr mit einer wesentlichen Erhöhung der Versiegelungsfläche zu rechnen ist.



3.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese sind aufgrund der Dauerhaftigkeit potenziell von besonderer Relevanz.

5

Optische und akustische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

- Potenzial:
Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge möglich.
- *Bewertung:*
Derartige Störungen waren durch die Nutzung des bisherigen Hotelgebäudes vorgegeben.

10

15

Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

- Potenzial:
Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide).
- *Bewertung:*
Vorliegend sind stoffliche Einwirkungen nicht zu erwarten.

20

25

Barrierewirkung/Zerschneidung

- Potenzial:
Diese Wirkfaktoren verhindern z. B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch z.B. durch Zäune, Mauern oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc.
- *Bewertung:*
Im vorliegenden Fall ist dieser Wirkfaktor nicht gegeben.

30

35

40

Bewegungsunruhen

- Potenzial:
Bewegungsunruhen können in Form sich bewegender Menschen, aber auch durch sich bewegende Maschinen auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden.
- *Bewertung:*
Zu erwarten ist dieser Wirkfaktor durch sich bewegende Menschen und den zu erwartenden Kfz-Verkehr.

45

50

55

Bei der Bewertung der Wirkfaktoren muß berücksichtigt werden, dass diese überwiegend als Komplex aufgefasst werden müssen, die in der Summation höhere Beeinträchtigungen nach sich ziehen können, als nur als singulärer Faktor.



3.7 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

3.7.1 Verletzung/Tötung von Tierindividuen

5

Verletzung / Tötung von Fledermäusen (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

10 Bei Eingriffen – z. B. bei Gebäudeabbrissen – besteht die Gefahr, einzelne oder mehrere Individuen der besonders geschützten Fledermausarten zu verletzen oder zu töten. Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen (Tagesquartiere, möglicherweise Wochenstuben- und Winterquartiere) wurden im vorliegenden Fall jedoch nicht festgestellt, so dass ein Risiko des Verletzens oder Tötens von Fledermäusen nicht besteht.

15

Verletzung / Tötung von Vögeln (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

20 Durch den Gebäudeabriss gefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt, so dass das Verletzungs- und / oder Tötungsrisiko von Vögeln auszuschließen ist.

20

25

Verletzung / Tötung von Amphibien und Reptilien (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

25 Ein Nachweis der notwendigen Lebensraumrequisiten von Amphibien- und Reptilienarten ist nicht gelungen, so dass das Verletzungs- und / oder Tötungsrisiko von Reptilien auszuschließen ist.

30

3.7.2 Störung streng geschützter Arten

35

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des §44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

40

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.

45

Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- kleinräumige Landschaftseinheiten, z.B. Naturraum [oder]
- Naturschutzgebiete [oder]
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete).

50

Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumannsprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumannsprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten. Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als räumlicher Bezug herangezogen werden, da die festgestellten Arten, soweit planungsbedeutsam, ihren überwiegenden Aktivitätsradius innerhalb der Ebene des Naturraums entwickeln.

55



Störung streng geschützter Fledermausarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

Als in Frage kommende Arten sind im vorliegenden Kontext die zu erwartenden Fledermausarten relevant, in erster Linie die im Umfeld als häufige vorkommend zu erwartende Zwergfledermaus.

Ein partieller und temporärer Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu werten, da keine essentiellen Nahrungshabitats (Flächen, deren Verlust z. B. den Fortpflanzungserfolg lokaler Populationen gefährdet) betroffen sind und das Umfeld weiterhin geeignete Jagdräume bereithält.

Störung streng geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

Das Plangebiet weist aktuell Störungen durch die vorhandene ehemalige Nutzung im bebauten Umfeld auf. Störungen streng geschützter Arten wären etwa im Umfeld besetzter Greifvogelhorte, genutzter Brutplätze des Uhus oder an Bruthöhlen des Grünspechtes zu erwarten, hier lägen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vor. „Erheblich“ wären diese Störungen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Entsprechende Vorkommen sind im Plangebiet jedoch nicht nachgewiesen worden, so dass die Störung streng geschützter Vogelarten auszuschließen ist.

3.7.3 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

Hier ist der Frage nachzugehen, ob mögliche Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- (Wochenstubenquartiere, Neststandorte von Vögeln, Eiablageplätze von Eidechsenarten) und Ruhestätten (z. B. Winterquartiere von Fledermäusen, Mauereidechse) der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch die sämtlich als „streng geschützt“ eingestuften Fledermausarten und die Mauereidechse.

Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 BNatSchG). Dies betrifft u.a. alle „europäischen Vogelarten“, zu denen auch die im Plangebiet ehemals vorkommenden Brutvögel zählen. Für die o.g. Gehölzgeneralisten kann eine weiter bestehende Erfüllung der ökologischen Funktion angenommen werden, da ähnliche Gehölzbestände als mögliche Bruthabitats im umgebenden Siedlungsraum noch vorkommen.

Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten ist, da entsprechende Nachweise nicht gelungen sind, nicht zu erwarten.



Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien- und Reptilienarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

5 Amphibien- und Reptilienarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, so dass der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilienarten auszuschließen ist.

10

3.7.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

15 Aufgrund der Darlegungen im Fachbeitrag Artenschutz ist festzustellen, dass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) nicht zu ergreifen sind.

20

3.8 Artenschutzfachliches Fazit

25 Gemäß dem Gutachtenauftrag war die Frage sachverständig zu beantworten, ob in artenschutzrechtlicher Hinsicht Bedenken gegen den Rückbau des auf den Flurstücken 1415/676 und 676/13 in Flur 1 der Gemarkung Andernach (Konrad-Adenauer-Straße 64) gelegenen Gebäudes bestehen.

30 Hierzu ist sachverständig festzustellen:

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs, den Flurstücken 1415/676 und 676/13 in Flur 1 der Gemarkung Andernach (Konrad-Adenauer-Straße 64) in der Stadt Andernach gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

35 Eine Betroffenheit der o.g. planungsrelevanten Arten kann umfänglich verneint werden, Verbotsstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

40 Die Einschätzung der Gegebenheiten vor Ort und des Potenzials in Bezug auf planungsrelevante Arten des Wirkraumes führt zu dem Schluss, dass durch den Gebäudeabbruch und die nachfolgende Neubebauung **keine Verbotstatbestände** im Sinne des § 44 BNatSchG (Nr.1 Tötung / Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) ausgelöst werden.

45 Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind daher die Rodung und die nachfolgende Neubebauung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

50 Da eine Nutzung von Winterquartieren durch Fledermausarten sicher auszuschließen ist, liegen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken in Bezug auf die Abbruch- und Rodungsarbeiten während des Winters vor. Eine Folgenutzung einschließlich Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher bei Berücksichtigung der vorstehend benannten Maßnahmen als vertretbar.

55 In artenschutzrechtlicher Hinsicht bestehen daher keine Bedenken gegen den Rückbau des auf den Flurstücken 1415/676 und 676/13 in Flur 1 der Gemarkung Andernach (Konrad-Adenauer-Straße 64) gelegenen Gebäudes.

60 Nebenanlagen, insbesondere Gärten mit Bewuchs etc., sind nicht vorhanden und waren deshalb nicht zu untersuchen.



4 ANLAGEN

4.1 Im Ortstermin am 23. Februar 2022 durch den SV gefertigte Fotodokumentation

5



Abb. 4: Ansicht von der Konrad-Adenauer-Straße aus



10

Abb. 5: Gebäuderückansicht von der Mauerstraße aus



Abb. 6: Gebäudezugang von der Konrad-Adenauer-Straße

5



Abb. 7: Kellerbereich mit durch Lochblech verschlossenem Lichtschacht



Abb. 8: Sanitärbereich im EG mit Vandalismusschäden

5



Abb. 9: Geschlossener Raum im 1. OG



Abb. 10: Sanitärebereich im 1. OG

5



Abb. 11: Geschlossener Raum im DG

10



Abb. 12: Ungedämmtes DG, hier mit verlassenen Wespennest (vgl. Pfeilsignatur)

5



Abb. 13: Dachgebälk mit Kot der Straßentaube